Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

17. Stück vom Jahre 1905.

Inhalt: Nr. 57. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. S. 197. — Nr. 58. Bekanntmachung, eine weitere Abänderung des der Bekanntmachung vom 26. Januar 1864 beigefügten Verzeichnisses über die Zuweisung der in den Oberlausitzer Parochien lebenden fremden Konfessionsverwandten an die Geistlichen ihres Glaubens betr. S. 214. — Nr. 59. Bekanntmachung, betr. einige Änderungen und Zusätze zu der mit Bekanntmachung vom 15. September 1900 veröffentlichten Nachweisung der Regelung der Gerichtsbarkeit über die Stäbe der Kommandobehörden, der Truppenteile und Militärbehörden der Armee. S. 215

Nr. 57. Verordnung

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend;

vom 31. August 1905.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird die zur Ausführung des Reichsgesetzes, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.-G.-Bl. 1894 S. 410) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 dieses Gesetzes, vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) unterm 30. Oktober 1900 erlassene Verordnung (G.- u. V.-Bl. S. 930) durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Anordnung und Leitung des Verfahrens.

Zu § 2 d. R.-G.

§ 1. Die Anordnung und Überwachung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln liegt unter der Oberleitung des Ministeriums des Innern, den Kreishauptmannschaften, Amtshauptmannschaften und Ortspolizeibehörden ob.

§ 2. Unter „Ortspolizeibehörde“ und „Vorsteher des Seuchenortes“ im Sinne des Reichsseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, der Instruktion vom 27. Juni 1895 und dieser Verordnung sind, insoweit nicht im nachstehenden eine andere Bestimmung getroffen ist,

Ausgegeben zu Dresden, den 22. September 1905.